

GOÄ 4 „Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken“

GOÄ-Bestimmungen: Die Leistung nach Nummer 4 ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.

Die Leistung nach Nummer 4 ist neben den Leistungen nach den Nummern 30, 34, 801, 806, 807, 816, 817 und/oder 835 nicht berechnungsfähig.

Leistungsinhalt:

- Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken
- Instruktionen an die Bezugspersonen eines Kranken

GOÄ 4 (Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken) umfasst (zahn-)ärztliche Beratungen und Untersuchungen, an denen Bezugspersonen des Patienten beteiligt sind.

Bei der Fremdanamnese wird nicht der Patient selbst befragt, sondern die Bezugsperson. Dies kommt dann in Frage, wenn z. B. der Patient sich nicht verbal ausdrücken kann (mangelnde Sprachkenntnisse, Einschränkungen der Sprache durch Erkrankungen oder neurologische Defizite), der Patient unter einer retrograden Amnesie leidet oder nicht über die kognitiven Fähigkeiten zur Anamneseschilderung verfügt.

Die Unterweisung der Bezugsperson ist immer dann notwendig, wenn der Patient nicht oder nur unzureichend in der Lage ist, seine eigene Gesundheit zu bewahren oder die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit selbstständig durchzuführen. Auch hier können wieder körperliche Gebrechen oder mangelnde kognitive Fähigkeiten die Hinderungsgründe sein.

„Von einigen Kostenerstatern wird die Berechnung der Geb.-Nr. 4 GOÄ beanstandet. Die Originalleistungsbeschreibung enthält weder eine Einschränkung, dass diese Position nicht auch von einem Zahnarzt angesetzt werden kann, noch dass sie nicht bei der Behandlung eines Kindes anfällt, sobald z.B. die Eltern einbezogen werden müssen.

In der Begründung der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 211/94) zur GOÄ heißt es dazu: „Die Anamnese und Besprechung eines Krankheitsfalls in Zusammenarbeit mit Angehörigen oder anderen Bezugspersonen (z.B. bei behinderten Kindern, bewusstseinsgestörten Patienten oder Unfallpatienten) kann schwierig und aufwendig sein. Dieser Aufwand wird durch die Gebühr nach Nummer 4 entsprechend berücksichtigt.“ Aus der Begründung geht hervor, dass durch diese Gebührennummer besonders schwierige und aufwendige Fremdanamnesen und Unterweisungen mit Bezugspersonen honoriert werden sollen.

Ist die Anamneseerhebung über eine Bezugsperson auch bei „normalem Gesundheitszustand“ die Regel (z.B. bei Kindern), so ist auch diese nach Ä 4 berechenbar.“

Fazit:

Aus der Leistungsbeschreibung der GOÄ 4 „Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken“ ist also folgendes erkennbar:

- 1) Es muss der konkrete Leistungsinhalt erfüllt werden, damit GOÄ 4 angesetzt werden kann.
- 2) Für die Leistungserbringung und den Ansatz der GOÄ 4 ist es unerheblich, ob die Person ein Erwachsener oder ein Kind ist. Die Rede ist von einem „Kranken“.
- 3) Für die Leistungserbringung und den Ansatz der GOÄ 4 ist es unerheblich, wie alt ggf. das Kind ist. Die Rede ist von einem „Kranken“.
- 4) Für die Leistungserbringung und den Ansatz der GOÄ 4 ist es unerheblich, ob ggf. das Kind „gesund“ oder „behindert“ oder „Bewusstseinsgestört“ ist oder ob es sich um einen Unfall handelt. Die Rede ist von einem „Kranken“.

Die anderslautende Auffassung mancher Kostenerstatter zu diesen Sachverhalten ist fachlich und gebührenrechtlich nicht richtig. Auch der Verweis auf einen nicht einschlägigen Beschluss einer Arbeitsgruppe von Zahnärztekammern sowie auf nicht einschlägige Urteile ändert nichts an Wortlaut und Leistungsbeschreibung der GOÄ 4.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag bzw. den Beihilferichtlinien zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern